



Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. (AHA) und
Bürgerinitiative Gegen eine Giftmüll- und Deponieregion Halle-Saalekreis e.V.
beide Große Klausstraße 11, 06108 Halle

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Dessauer Straße 70

06118 Halle/Saale

17.02.2025

Gemeinsame Stellungnahme der Bürgerinitiative Gegen eine Giftmüll- und Deponieregion Halle-Saalekreis e.V. und des Arbeitskreises Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans – Fortschreibung 2024 - gemäß § 32 Abs.2 Satz 2 KrWG

Grundsätzliches

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. März 2021 u.a. bereits im Leitsatz folgende Auffassung aufgeführt, Zitat:

„1. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen.“, Zitat Ende

Weiter führt das Bundesverfassungsgericht u.a. auf den Seiten 63/64 folgendes unter den Randnummern 144 – 147 aus, Zitat:

„1. a) Der Staat ist durch das Grundrecht auf den Schutz von Leben und Gesundheit in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zum Schutz vor den Gefahren des Klimawandels verpflichtet. Er muss dem erheblichen Gefahrenpotenzial des Klimawandels durch Maßnahmen begegnen, die in internationaler Einbindung dazu beitragen, die menschengemachte Erwärmung der Erde anzuhalten und den daraus resultierenden Klimawandel zu begrenzen. Ergänzend sind positive Schutzmaßnahmen (sogenannte Anpassungsmaßnahmen) erforderlich, die die Folgen des Klimawandels lindern.

aa) Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG enthält eine allgemeine staatliche Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt nicht nur als subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe. Es schließt auch die staatliche Pflicht ein, sich schützend und fördernd vor die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und sie vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren (vgl. BVerfGE 142, 313 <337 Rn. 69> m.w.N.; stRspr). Die aus der objektiven Funktion des Grundrechts abgeleiteten Schutzpflichten sind grundsätzlich Teil der subjektiven Grundrechtsberechtigung. Werden Schutzpflichten verletzt, so liegt darin zugleich eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, gegen die sich Betroffene mit Hilfe der Verfassungsbeschwerde zur Wehr setzen können (vgl. BVerfGE 77, 170 <214>; stRspr).

Die Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG greift nicht erst dann ein, wenn Verletzungen bereits eingetreten sind, sondern ist auch in die Zukunft gerichtet (vgl. BVerfGE 49, 89 <140 ff.>; 53, 30 <57>; 56, 54 <78>; 121, 317 <356>). Die Pflicht zum Schutz vor Lebens- und Gesundheitsgefahren kann eine Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen (vgl. H. Hofmann, ZRP 1986, 87 <88>; Appel, Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge, 2005, S. 116 ff. m.w.N.;

Kleiber, Der grundrechtliche Schutz künftiger Generationen, 2014, S. 283 ff.; Murswiek/Rixen, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 202). Das gilt erst recht, wenn unumkehrbare Entwicklungen in Rede stehen. Diese intergenerationelle Schutzverpflichtung ist allerdings allein objektivrechtlicher Natur, weil künftige Generationen weder in ihrer Gesamtheit noch als Summe der einzelnen erst künftig lebenden Menschen aktuell grundrechtsfähig sind (oben Rn. 109; vgl. Calliess, Rechtsstaat und Umweltstaat, 2001, S. 119 f.; Gärditz, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 93. EL August 2020, Art. 20a GG Rn. 95).

bb) Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen und insbesondere vor Schädigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen (vgl. BVerfGE 49, 89 <140 f.>; stRspr; Sparwasser/Engel/Voßkuhle, Umweltrecht, 5. Aufl. 2003, S. 51 f.). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben sich auch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention positive Verpflichtungen des Staates zum Schutz vor lebens- und gesundheitsgefährdenden Umweltbeeinträchtigungen (vgl. zu Art. 2 EMRK etwa EGMR, Öneriyildiz v. Turkey, Urteil vom 30. November 2004, Nr. 48939/99, Rn. 89 ff.; EGMR, Budayeva and Others v. Russia, Urteil vom 20. März 2008, Nr. 15339/02 u.a., Rn. 128 ff.; zu Art. 8 EMRK etwa EGMR, Cordella et Autres c. Italie, Urteil vom 24. Januar 2019, Nr. 54414/13 und 54264/15, Rn. 157 ff. m.w.N.; vgl. dazu Vöneky/Beck, in: Proelß <Hrsg.>, Internationales Umweltrecht, 2017, 133 <146 ff.>; Hänni, EuGRZ 2019, 1 <7 ff.> m.w.N.; Groß, in: Kahl/Weller <Hrsg.>, Climate Change Litigation, 2021, 81 <85 ff.> m.w.N.). Daraus folgt jedoch, soweit erkennbar, kein weitergehender als der nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gebotene Schutz., Zitat Ende

Unter Randnummer 193, auf den Seiten 78/79 führt das Bundesverfassungsgericht zudem folgendes aus, Zitat:

„...Wenn Art. 20a GG den Staat verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zielt das zunächst vor allem darauf, den künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Zugleich betrifft dies jedoch auch die Verteilung von Umweltschutzzlasten zwischen den Generationen. Der Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten (vgl. Appel, Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge, 2005, S. 535 m.w.N.)“, Zitat Ende

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html

Der vorliegende Entwurf des Abfallwirtschaftsplans – Fortschreibung 2024 - gemäß § 32 Abs.2 Satz 2 KrWG entspricht jedoch nicht diesen Kriterien.

Begründung:

Das Deckblatt der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans 2024 wirbt mit dem Werbeslogan **#moderndenken** – der Inhalt widerspricht diesem Ansatz und ist leider nicht mit diesem Slogan in Übereinklang zu bringen.

Bereits im Vorwort des Abfallwirtschaftsplans von 2017 heißt es: „gemeinwohlverträglichen sowie nachhaltigen Abfallbewirtschaftung“, aber auch hierzu ist die Fortschreibung 2024 inhaltlich gegensätzlich.

Die vorliegende Priorisierung von Verbrennung/Deponierung vor Recycling führt dazu, dass die Vernichtung von anteilig enthaltenen kostbaren Rohstoffen, attraktiver wird als Recycling oder der grundsätzlichen Abfallvermeidung, was gegen die Abfallhierarchie der EU verstößt (Vermeidung vor Verwertung). Auch stellt diese Fortschreibung ein Verstoß gegen das Prinzip des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) dar, da weder eine konsequente Abfallvermeidung, Wiederverwertung oder möglichst vollständige Recyclingquote angestrebt wird.

MDR - 26. August 2024, 15:44 Uhr - <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/panorama/muell-deponie-notstand-entsorgungslaufzeit-100.html>

„... Aus Mitteldeutschland kommt jetzt Entwarnung: In Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen droht kein Entsorgungsnotstand. Der Abfall soll hier etwa durch Recycling weiter reduziert werden.

- In Thüringen können die [Mülldeponien noch mindestens bis 2032 weiter befüllt werden](#).
- Auch in Sachsen-Anhalt besteht [kein Entsorgungsnotstand](#).

- Nach Prognosen stehen in Sachsen bis circa 2035 [ausreichend Deponiekapazitäten zur Verfügung...](#)

Das Umweltministerium des Landes Sachsen-Anhalt erklärte gegenüber dem MDR im August 2024 dazu: "Aus dem in den letzten Jahren durchgeführten Deponie-Monitoring ergeben sich keine Hinweise darauf, dass in Sachsen-Anhalt ein Entsorgungsnotstand besteht oder sich ein solcher in den nächsten fünf Jahren abzeichnet."

Wir halten eine strategische Umweltprüfung für zwingend erforderlich, da die Schaffung neuer Deponien aller Klassen weder erforderlich, noch geboten ist, da nach mehrfachen Aussagen in diesem Entwurf die Entsorgungssicherheit gegeben ist.

Wir möchten ausdrücklich auf den Widerspruch zu den Handlungsempfehlungen des Abfallvermeidungsprogramms des Bundes, der Förderung der öffentlichen Beschaffung von umweltfreundlichen Produkten und Innovationen sowie der Forderung zur Stärkung der Abfallvermeidung hinweisen.

Wir lehnen diesen Entwurf der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans 2025 ab, da dieser die weitere Vernichtung von wertvollen Landschaften, Schwarzböden, Schutzgebieten fördert, anstelle Ihrer Verantwortung für zukünftige, aber auch schon gegenwärtige Generationen gerecht zu werden.

Gem. BBodSchG und gem. Art. 20 GG besteht ein öffentliches Interesse, dass die natürlichen Lebensgrundlagen für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen sind. Der Boden stellt die Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen dar und bildet die Schnittstelle zum Grund- und Oberflächenwasser, welcher durch die nicht notwendige Schaffung von Deponieüberkapazitäten ohne Not unwiederbringlich zerstört wird.

Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung, Recycling

A. Grundsätzliches

Das Umweltbundesamt (UBA) führt folgendes Grundsätzliches zum Abfall aus, Zitat:

„Das gesamte Abfallaufkommen Deutschlands setzt sich zusammen aus Siedlungsabfälle, Abfälle aus der Gewinnung und Behandlung von Bodenschätzen, übrige Abfälle (insbesondere aus Produktion und Gewerbe), Bau- und Abbruchabfälle sowie Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen. Zwar wird das Abfallaufkommen vor allem von Bauabfällen dominiert, die rund 54 % am Aufkommen ausmachen und bildet somit vor allem die Konjunktur der Bauindustrie ab, doch sollte auch die Relevanz der jeweiligen Abfallströme in Betracht gezogen werden.“, Zitat Ende

Weiter gibt das UBA an, Zitat

„Um den Rohstoffbedarf der Volkswirtschaft zu reduzieren, verfolgt die Politik verschiedene Strategien. Ein Ansatz ist die Vermeidung von Abfällen. So definiert das Kreislaufwirtschaftsgesetz in Paragraph 6 eine Abfallhierarchie: Höchste Priorität hat demnach die Abfallvermeidung. Abfälle, die nicht entstehen, erzeugen auch keine Umweltbelastungen, die sonst bei ihrer Sammlung und Sortierung, sowie der weiteren Verwertung oder Deponierung entstehen würden.“, Zitat Ende

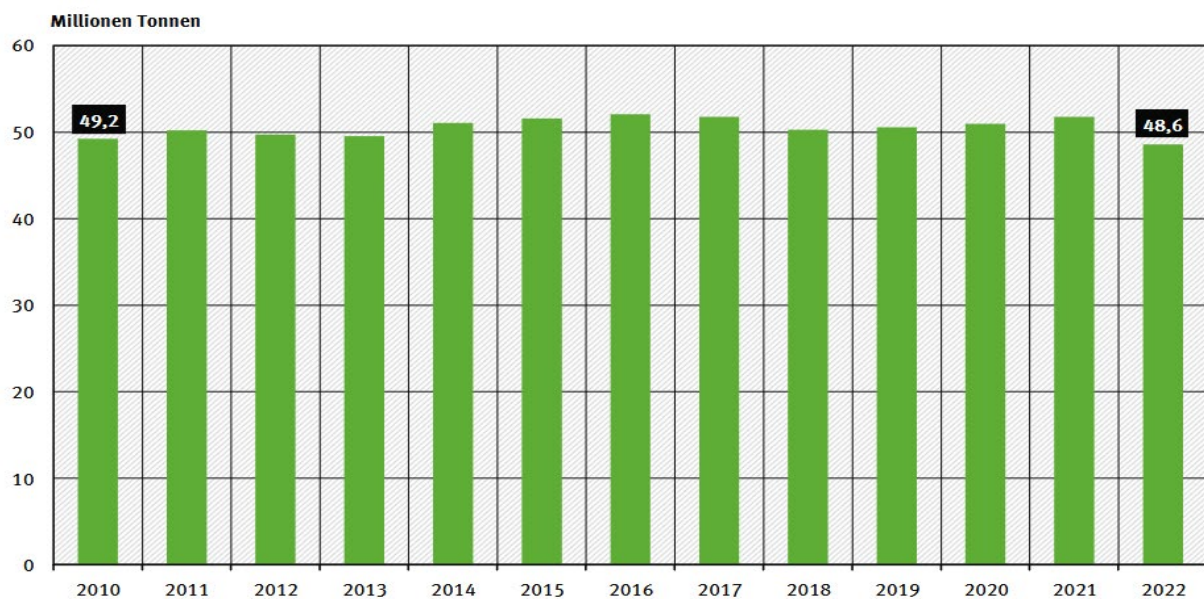
Das dies noch immer nicht vollständig Praxis ist zeigen nachfolgende Beispiele auf:

Laut Umweltbundesamt vom 04.10.2024 gilt es beispielsweise im Bezug zu Siedlungsabfällen folgendes festzuhalten, Zitat:

- *Das Aufkommen von Siedlungsabfällen zeigt im Zeitablauf nur geringe Schwankungen und lag im Jahr 2022 bei 48,6 Millionen Tonnen.*
- *Ziel der Umweltpolitik ist die Vermeidung von Abfällen.*
- *Bei den Siedlungsabfällen wird dieses Ziel nicht erfüllt. Um den Ressourcenverbrauch zu verringern, müssen die Siedlungsabfälle weiter zurückgehen.“, Zitat Ende*

Tabellarisch sieht das laut Umweltbundesamt folgendermaßen aus, Zitat:

Abfallaufkommen der Kategorie Siedlungsabfälle



Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht - Abfallbilanz 2022, Wiesbaden 2024

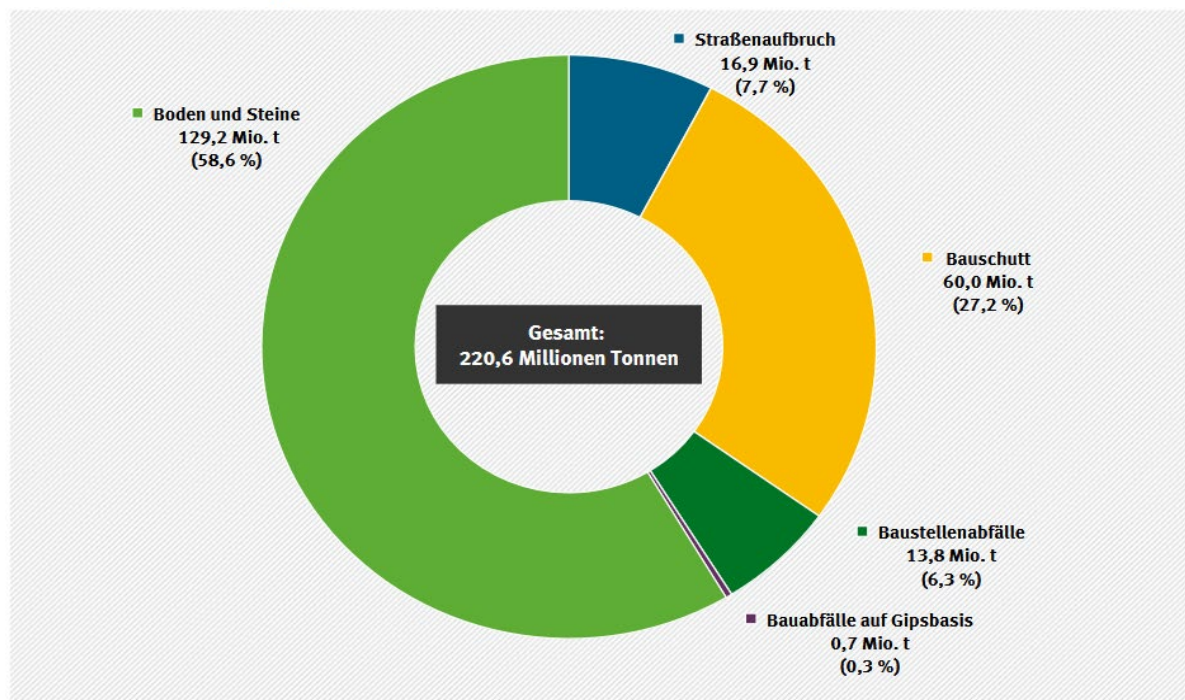
<https://www.umweltbundesamt.de/daten/ressourcen-abfall>

Das Umweltbundesamt stellte am 27.07.2023 zu Bauabfällen folgendes grundsätzlich fest, Zitat:

„Der Bausektor gehört zu den ressourcenintensivsten Wirtschaftssektoren. Er setzte 2020 insgesamt 584,6 Mio. t an mineralischen Gesteinskörnungen als Baurohstoffe ein. Davon waren 262,0 Mio. t Kiese und Sande sowie 223,0 Mio. t Natursteine. Der Gebäude- und Infrastrukturbestand ist mit rund 28 Mrd. t (Stand 2010) ein wichtiges Rohstofflager, das nach der Nutzung dem Recycling zugeführt werden kann.“, Zitat Ende

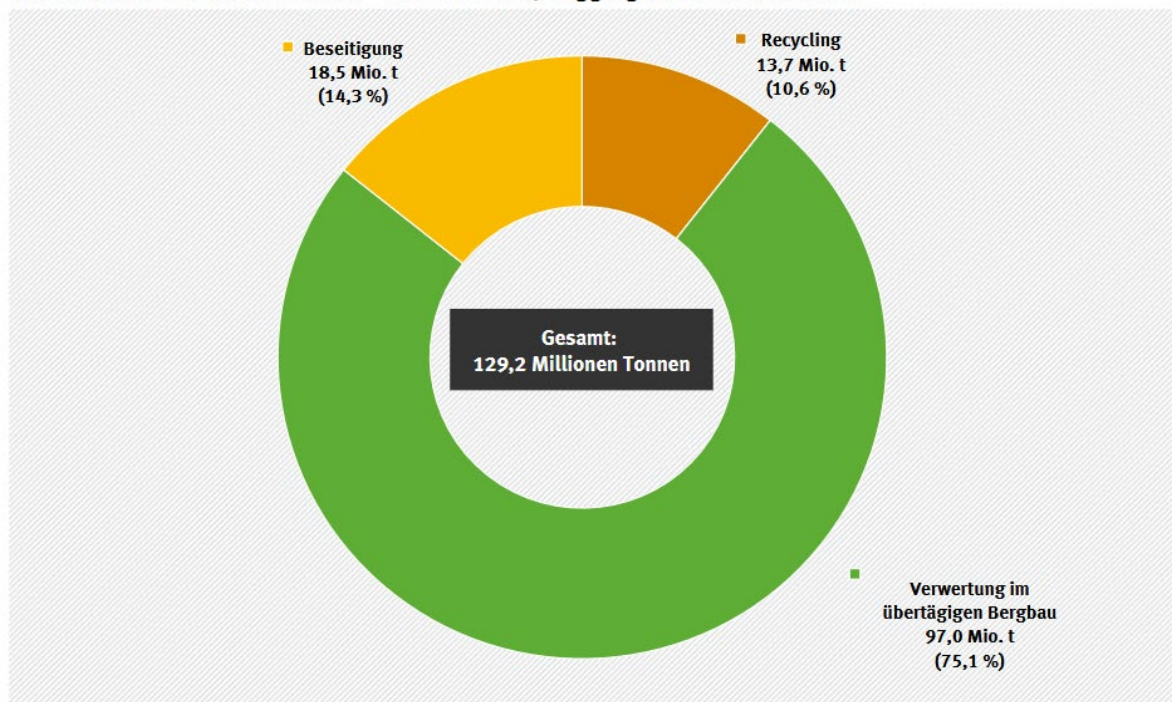
Folgende Statistische Angaben Auskunft über den Verbleib von Baustoffen, welche aufzeigen, dass es noch eine Menge Reserven bei Recycling gibt – Stand Jahr 2023, Zitat:

Statistisch erfasste Mengen mineralischer Bauabfälle 2020



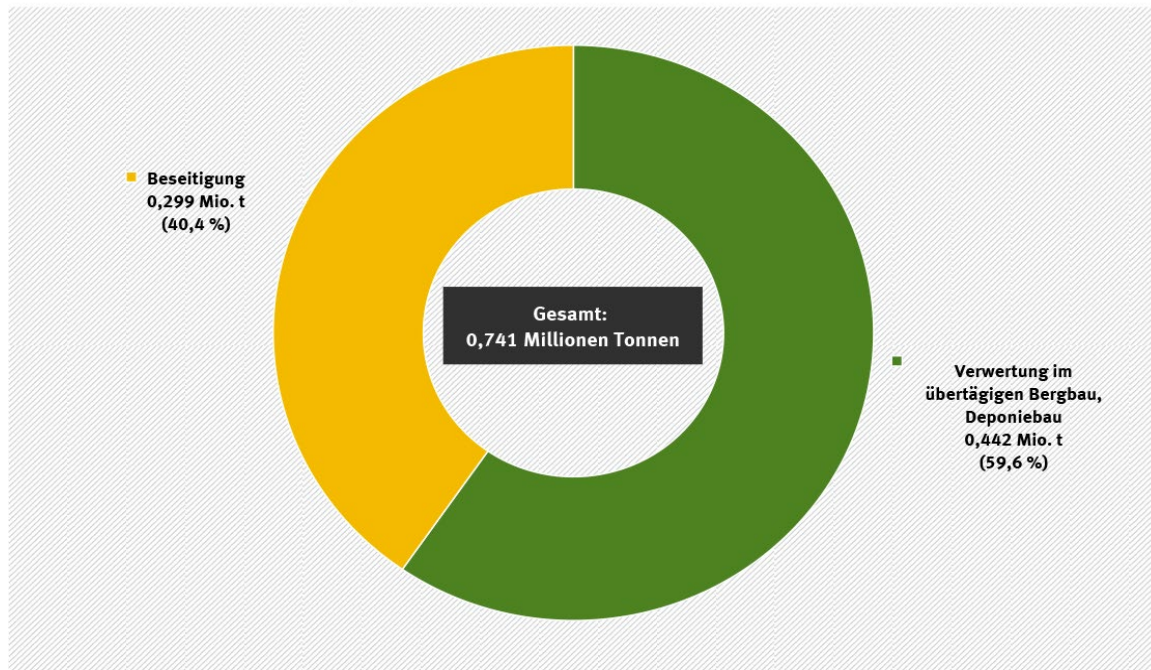
Quelle: 13. Monitoring-Bericht Kreislaufwirtschaft Bau, 2023

Verbleib Boden und Steine 2020 - Bodenaushub, Baggergut und Gleisschotter -

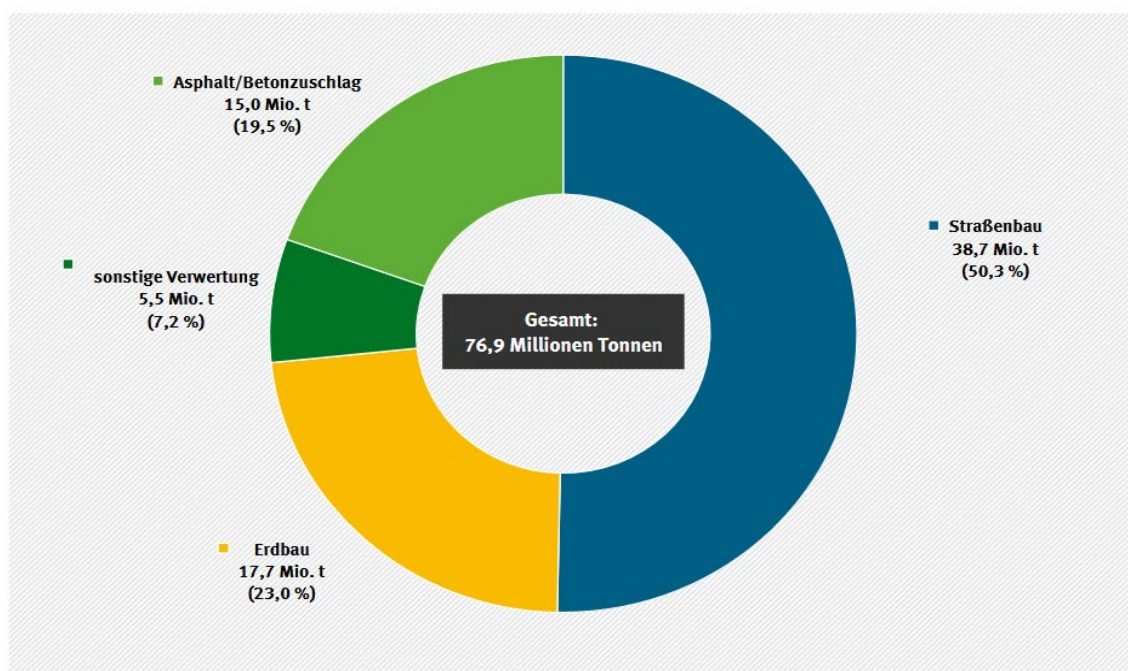


Quelle: 13. Monitoring-Bericht der Kreislaufwirtschaft Bau, 2023

Verbleib von Bauabfällen auf Gipsbasis 2020



Verbleib der Recycling-Baustoffe 2020



Quelle: 13. Monitoring-Bericht Kreislaufwirtschaft Bau, 2023

<https://www.umweltbundesamt.de/daten/ressourcen-abfall/verwertung-entsorgung-ausgewaehlter-abfallarten/bauabfaelle#boden-und-steine-bauschutt-und-strassenaufbruch>

Nach einer vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung geförderten Studie des Leibniz-Instituts für ökologische Raumentwicklung und der Intecus GmbH steht fest, dass sich aus energetischer Sicht das Recycling von Bauschutt auch energetisch lohnt!

Wir untermauern unsere Forderung, dass die Verwertung und Rückführung der Abfallprodukte in den Wertstoffkreislauf und die Nähe der Entstehungsstandorte für die darüber hinaus erforderliche Entsorgung im Zentrum stehen müssen.

<https://www.bvse.de/gut-informiert-mineralik/nachrichten-mineralik/5541-mehr-energieeffizienz-durch-baustoff-recycling-entscheidend-sind-materialart-und-verwendungszweck.html>

<https://idw-online.de/de/attachmentdata79511>

B. Land Sachsen-Anhalt

Vorwort der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans vom 17.10.2017:

in Sachsen-Anhalt müssen jährlich rund 1,1 Millionen Tonnen Siedlungs- sowie 1,3 Millionen Tonnen gefährliche Abfälle entsorgt werden. Dazu kommen noch rund 8,6 Millionen Tonnen nicht gefährliche Massenabfälle, die vorrangig aus Baumaßnahmen, aber auch aus der Energieerzeugung und der Abfallverbrennung sowie aus der Abfallaufbereitung, stammen.

Vorwort der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans vom 17.10.2017: Der nunmehr vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt fortgeschriebene Abfallwirtschaftsplan stellt hierzu die aktuelle Struktur der Abfallentsorgung im Land Sachsen-Anhalt dar und beschreibt die Ziele und Leitlinien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen, gemeinwohlverträglichen sowie nachhaltigen Abfallbewirtschaftung.

Auf Grund der nicht unbeträchtlichen Abfallimporte entsteht eine fehlende Verantwortung der Verursacher, da weder die Unternehmen, noch die EU-Staaten, Bundesländer Anreize zur Abfallvermeidung und Recyclingpraktiken entwickeln, weil sie ihre eigenen Abfälle nicht selbst übernehmen müssen. Ganz nach dem Motto: „Aus den Augen, aus dem Sinn!“.

Dabei dienen Abfallvermeidung und Recyclingpraktiken einer „gemeinwohlverträglichen sowie nachhaltigen Abfallbewirtschaftung“, so wie es bereits 2017 im Vorwort des Abfallwirtschaftsplans hieß. Wir müssen weg von der Mentalität der Wegwerfgesellschaft, weil sich Reparaturen wirtschaftlich nicht rechnen und hin zu einer Gesellschaft, welche mit knappen Rohstoffen sorgsam und nachhaltig umgeht. Gerade unser Bundesland wird von einer Bevölkerung bewohnt, die generationsübergreifend schon als Kinder Recycling gelernt und auch die Reparatur von Gegenständen als Lebensbestandteil kennt. **#Moderndenken**

Auf Grund des hohen Anteils an Abfallimporten wird aber die Kreislaufwirtschaft unterlaufen, denn hierdurch werden Anreize zur Förderung von nachhaltigen Produktions- und Konsumstrukturen geschwächt.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass viele Abfallverbrennungsanlagen auf eine bestimmte Auslastung angewiesen sind, um wirtschaftlich rentabel zu bleiben, so dass dies nicht selten dazu führt, dass Müll importiert wird, um die Anlagen wirtschaftlich am Laufen zu halten, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Umwelt.

Seite 55 des zweiten Teilplans gefährliche Abfälle: „Im Jahr 2022 wurden rund 1,23 Mio. Mg gefährliche Abfälle importiert, von denen etwa 1,00 Mio. Mg aus anderen Bundesländern, insbesondere Nordrhein-Westfalen (Importanteil: 28 Ma.-%), Niedersachsen (Importanteil: 16 Ma.-%), Sachsen (Importanteil: 15 Ma.-%) und Brandenburg (Importanteil: 12 Ma.-%), stammen. Aus dem europäischen Ausland wurden rund 230.000 Mg Abfälle eingeführt, überwiegend aus Italien (Importanteil: 43 Ma.-%), Dänemark (Importanteil: 15 Ma.-%) und Polen (Importanteil: 10 Ma.-%). Zusammen mit den im Land Sachsen-Anhalt erzeugten Abfällen wurden im Jahr 2022 somit rund 2,15 Mio. Mg gefährliche Abfälle im Land Sachsen-Anhalt entsorgt.“

Das bedeutet, dass 28 % der 1,00 Mio. Mg gefährliche Abfälle aus Nordrhein-Westfalen importiert werden, obwohl dies gar kein Nachbarbundesland ist! Das bedeutet auch, dass von ca. 230.000 Mg gefährliche Abfälle aus Italien importiert werden, und dies ebenso nicht einmal an Sachsen-Anhalt angrenzt. Gleiches gilt für Dänemark, wo durch Schleswig-Holstein und Niedersachsen und von Polen das Bundesland Brandenburg durchquert werden muss.

Zwischen Köln und Halle liegen 512 km und es bedarf mindestens 5 Stunden Fahrtzeit.

Das sind nur bis zur Italienischen Grenze mindestens 1.420 km und mindestens 13 Stunden Fahrt einfache Strecke gerechnet.

Seite 61 des zweiten Teilplans gefährliche Abfälle: „Das Land Sachsen-Anhalt verfolgt die Ziele einer am Prinzip der Nachhaltigkeit orientierten, ressourcenschonenden und wertschöpfenden Abfallwirtschaft.“ **Bei den zuvor dargestellten Entfernungen kann man weder von einer Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung noch Wertschöpfung sprechen, da alleine schon der LKW-Verkehr und somit CO2 Ausstoß diese weiten Entfernungen nicht im Sinne des Vorworts 2017 einer gemeinwohlverträglichen und ressourcenschonenden Abfallwirtschaft entspricht.**

Private Entsorger

Zudem ist die Prognose eines weiteren Anstiegs auf Seite 61 des zweiten Teilplans gefährliche Abfälle fraglich, da die Einschätzung ansässiger, befragter Erzeuger und Entsorger gefährlicher Abfälle zugrunde gelegt wird. Diese vorrangig privaten Erzeuger und Entsorger haben ein sehr starkes wirtschaftliches Interesse an einem kontinuierlichen Anstieg und Ausbau der Kapazitäten. Kernpunkt dabei ist, dass in Sachsen-Anhalt die Entsorgungssicherheit Anfang der 90er Jahre in die Hände der Privatwirtschaft übertragen wurde. Damit haben die Kommunen keinen Einfluss mehr, woher der Abfall kommt. Dieses ist in anderen Bundesländern in den Händen der Kommunen und Ländern. Wir weisen nochmals darauf hin, dass es äußerst wichtig ist, bei der Frage der Recyclingquote genauer hinzuschauen.

Daher gilt es die Müllentsorgung wieder vollständig in die öffentliche Hand zurückzuführen und somit die öffentliche Verantwortung für das Thema zu unterstreichen und aus dem Bedürfnis des Maximalprofitstrebens herauszuführen. Zudem erhöht sich die Möglichkeit der öffentlichen Kontrolle und Überwachung.

Gewinnorientierung der privaten Abfallwirtschaftsunternehmen zu Lasten der Natur und der Allgemeinheit.

Dies steht aber im Widerspruch mit folgender Aussage aus dem Vorwort der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans vom 17.10.2017: „Da die Abfallbeseitigung in der modernen Kreislaufwirtschaft an letzter Stelle steht, sollen neue Beseitigungskapazitäten in Sachsen-Anhalt nur dann errichtet werden, wenn dies zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit zwingend erforderlich wird. Vorrangig sind Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu ergreifen.“

keine Prüfungsinstanz für korrekte Deklaration importierter Abfälle

Innerhalb der EU gibt es keinerlei einheitliche Prüfungsinstanz, um die korrekte Deklaration importierter Abfälle sicherzustellen, so dass gefährliche Stoffe (wie Chemikalien, Elektronikschrott mit Schwermetallen) in ansonsten ungefährlichen Abfallströmen zugeführt wird.

Bei der Behandlung von importiertem Müll, entstehen Emissionen durch die Verarbeitung wie zum Beispiel Dioxine, Schwermetalle und Feinstaub, die die Gesundheit der ansässigen Bevölkerung gefährdet.

Die Deponierung von Importmüll, führt nicht selten zu Grundwasser- und Bodenbelastungen, wenn Deponien nicht ausreichend gesichert sind, deren lückenlose Kontrollen auf Grund Setzungen, tatsächlicher Einbau welcher Stoffe, auf Grund der personellen Engpässe der Landkreise gar nicht gewährleistet werden kann.

Vorwort der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans vom 17.10.2017: Im Ergebnis der planerischen Abwägungen wird daher derzeit kein akuter Bedarf zur Erweiterung der landesinternen Anlagenkapazitäten gesehen. Umso unverständlicher, dass dieser vermeintliche Bedarf in den Ausführungen der gesamten Fortschreibung immer wieder hervorgehoben wird.

Vorwort der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans vom 17.10.2017: Mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes-Sachsen-Anhalt werden zwar keine verbindlich verordneten Festlegungen zu Anlagenstandorten oder anlagenkonkrete Zuordnungen von Abfalleinzugsbereichen getroffen. Dennoch sollen die im Plan analysierten und dargestellten Daten sowie die daraus erstellten Prognosen zur weiteren abfallwirtschaftlichen Entwicklung allen Verantwortlichen sowohl in der privaten Entsorgungswirtschaft als auch in der öffentlich-rechtlich organisierten Abfallentsorgung, einen orientierenden Rahmen für zukünftig anstehende operative oder investive Entscheidungen bieten.

Beschlussfassung anstelle Empfehlung des Abfallwirtschaftsplans

Wir fordern, dass dieser Abfallwirtschaftsplan als Beschluss gefasst wird und nicht nur als grobe Orientierung dient, da so ganz flexibel hiervon abgewichen werden kann.

Zentrale Behörde im Bundesland

Wir möchten auch an dieser Stelle nochmals eindringlich darauf hinweisen, dass die Behörden der Landkreise bei den Genehmigungsverfahren von Deponien überfordert sind.

Auch auf der Landesebene ist dies bereits bekannt, dass die Ebene der Landkreise für die komplexe Bearbeitung von Deponieverfahren nicht geeignet ist, da viele Mitarbeiter dort in ihrem gesamten Berufsleben, wenn überhaupt, nur ein Deponieverfahren zur Prüfung und Überwachung bekommen könnten, und weder personell dafür ausgestattet sind, noch über die notwendige Fachkompetenz verfügen.

Auf Grund der Hinweise vieler Bürgerinitiativen und Parteien wird seit Jahren immer wieder versucht, das gesamte Verfahren im Zusammenhang mit der Beantragung, Genehmigung und Überwachung von Deponien ZENTRAL bei einer Behörde auf einer höheren Ebene anzusiedeln, um dort die entsprechenden personellen Kapazitäten und auch fachlichen Kompetenzen zu vereinen, um so zu garantieren, dass bestehende rechtliche Regelungen auch zum Schutz der Menschen, der Natur und Tiere in der Realität angewandt werden.

Zudem würden Überschneidungen mit den Landkreisen vermieden und diese entlastet. Die Vielzahl der über Bedarf entstandenen Deponien im gesamten Bundesland verursacht Unverständnis, Entsetzen und es macht sich eine Demokratieverdrossenheit breit, weil die Bürger keine Chance sehen, sich in den genannten Verfahren echtes Gehör verschaffen zu können. Die Bürgerinitiativen fühlen sich gegenüber den Lobbyisten, die auf Kosten der Bevölkerung ein unberechtigtes Ungleichgewicht zu Gesundheitsschutz, Naturschutz und den wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung verursachen.

Müllimporte bergen aus ökologischer, wirtschaftlicher und ethischer Sicht erhebliche Umwelt- und Gesundheitsrisiken, untergraben lokale Entsorgungsstrukturen und verstärken globale Ungleichheiten zu Lasten der Umwelt und Bevölkerung in Sachsen-Anhalt.

Obwohl es klare gesetzliche Rahmenbedingungen gibt, werden diese oft durch unzureichende Personalkapazitäten, unzureichende Kenntnisse, unzureichende Kontrollen, intransparente Lieferketten und wirtschaftliche Anreize umgangen.

Abfallimporte widersprechen den Zielen der Kreislaufwirtschaft und der globalen Umweltgerechtigkeit. Ein wirklich nachhaltiger Ansatz wäre die Abfallvermeidung und -entsorgung vor Ort, eine Stärkung der Produzentenverantwortung und nicht zuletzt die Rücknahme der Abfallwirtschaft in zentralisierte und nicht privatunternehmerische Strukturen.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, abschließend die Frage zu stellen, ob es aus ökologischer Verantwortung gegenüber der Bevölkerung und der Natur noch angebracht und zeitgemäß ist, die Entsorgung in Sachsen-Anhalt bei der Privatwirtschaft als profitbringendes Wirtschaftsgut zu betreiben und somit jegliche Kontrolle weiterhin aus der Hand zu geben?

Landesdeponiekonzeption

Ralf Armbruster in EUWID 09.01.2024: "Vor dem Hintergrund ausreichend vorhandener Behandlungskapazitäten ist die Entsorgung der in Sachsen-Anhalt anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle langfristig gesichert. Dies gilt bis zum Ende des Planungszeitraums 2034 und darüber hinaus,... Auch für gefährliche Abfälle seien keine Entsorgungsengpässe zu erwarten. Damit besteht keine Notwendigkeit zum Bau weiterer Entsorgungseinrichtungen...."

Das Bundesland Sachsen-Anhalt hat sich einerseits das Ziel gesetzt, den künftig anfallenden Abfall deutlich zu reduzieren, etwa durch geschlossene Stoffkreisläufe und Recycling, aber andererseits werden durch diesen vorliegenden Entwurf der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplan die Deponiekapazitäten

- losgelöst vom tatsächlichen Bedarf und
- losgelöst von den Vorgaben der EU ausgebaut,

um weiter steigende Müllimporte zu ermöglichen.

Diese massive Diskrepanz ist weder plausibel, rechtlich haltbar, noch zu vermitteln.

So insbesondere Seit 2 und 3 - 1. Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Massenabfälle

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 und 3 AbfRRL sind von den Mitgliedsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, mit denen bis 2035 die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen auf mindestens 65 % gesteigert werden.

Seite 9 und 10, Strategische Umweltprüfung

Die Bewertung der Entsorgungssituation für Siedlungsabfälle sowie für nicht gefährliche und gefährliche mineralische Massenabfälle im Land Sachsen-Anhalt ergab, dass die Aufnahme von Festlegungen mit Bedeutung für zukünftige Zulassungsentscheidungen in den AWP nicht erforderlich ist. Die Entscheidung gründet auf nachfolgenden Sachverhalten:

So stehen ausreichende Kapazitäten für die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bis 2034 überlassenen Abfälle zur Verfügung und die Entsorgungssicherheit kann gewährleistet werden.

Für die Deponierung bis 2034 von gefährlichen und nicht gefährlichen mineralischen Abfällen im Land Sachsen-Anhalt sind ausreichende Kapazitäten vorhanden.

Das Aufkommen einzelner Müllarten soll bis 2034 ebenfalls erheblich zurückgehen (siehe Pkt.5.4).

Diese Aussage steht im Widerspruch zu Pkt 5.10 (Seite 93 - 97) mit den darin enthaltenen Aussagen zu benötigten Deponiekapazitäten und den steigenden Bedarfen ab 2028.

Sofern das Ende der Übergangsfrist für die Bodenschutzverordnung ab 2031 die als Begründung für den Mehrbedarf dienen soll, ist eine genaue Mengenanalyse der nicht mehr zur Deponieabdeckung dienenden Stoffe erforderlich.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es eine eigentliche Betriebsdauer von Deponien nicht gibt.

Seite 106 - 108, Hinweise zu im Bau und in Planung befindlichen Deponien

Tabelle 6-8, nur Mengenangaben für geplante DK 0 und DK I, Standortangaben zu Planungen fehlen, eine Bewertung zur Erforderlichkeit damit nicht möglich, Angaben sind zu ergänzen!

ab Seite 112, Entsorgungssicherheit für überlassene Abfälle

Bild 7-1 dokumentiert eindrücklich das Vorhandensein ausreichender Kapazitäten von LSA mit den Müllverbrennungsanlagen in Zorbau, Leuna, Halle, Bitterfeld, Dessau, Bernburg sowie Rothensee.

Zusätzliche Anlagen sind nicht erforderlich, was ausdrücklich im Abfallwirtschaftsplan festgelegt werden sollte, um Müllimporte zu verhindern.

S. 128:

Auch an dieser Stelle wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Steigerung von Abfallvermeidungs- und Recyclingmaßnahmen ein umweltpolitischer Schwerpunkt bleiben muss.

Konkrete Umsetzungen sind im vorliegenden Entwurf der Fortschreibung nicht benannt.

2. Teilplan gefährliche Abfälle Seite 2 und 3,

Der vorliegende Entwurf der Fortschreibung lässt jegliche Maßnahmen vermissen, um der AbfRRL zu entsprechen.

Es fehlen konkrete Aussagen:

- zur Vermeidung von Abfall,
- zur Erhöhung der Recyclingquote von Abfällen,
- zu Getrenntsammlungspflichten (Bioabfälle, Plastik etc.)
- zu Vorgaben der Abfallvermeidung von Beginn an (Produktionsprozesse, Verpackung etc.)
- in diesem Zusammenhang Steigerung der Produktverantwortung und Rücknahme.

Die vorliegenden Aussagen zum erhöhten Deponiebedarf in allen Klassen beruhen lediglich auf den Einschätzungen der privaten Entsorgerunternehmen, losgelöst von gesetzlichen Vorgaben (konsequente Abfallvermeidung, Wiederverwertung, möglichst vollständige Recyclingquote) und EU-Richtlinien (insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle).

2. Teilplan gefährliche Abfälle Seite 9 und 10, Strategische Umweltprüfung

Die Anlagen für die Entsorgung der **im Land Sachsen-Anhalt** anfallenden gefährlichen Abfälle weisen weiterhin ausreichend Entsorgungskapazitäten auf und sichern die Entsorgung gefährlicher Abfälle im Planungszeitraum.

Für gefährliche Abfälle der Deponieklasse (DK) III-Deponien für die **im Land Sachsen- Anhalt** anfallenden gefährlichen Abfälle sind ausreichend Entsorgungskapazitäten im Planungszeitraum vorhanden.

2. Teilplan gefährliche Abfälle Seite 16ff –

Ewigkeitschemikalien – Identifizierung – Separierung - Aufnahme der Verpflichtung zur thermischen Behandlung

Auf der Grundlage des 85/2024 Ressortforschungsplans des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Forschungskennzahl 3719 34 307 0 - FB001215 - Untersuchung des Vorkommens von PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) in Abfallströmen Abschlussbericht von Dr. Björn Meermann, Marcus von der Au Bundesanstalt für Materialforschung und- prüfung, Berlin - Alexander Potrykus, Benjamin Schramm, Klaudija Obajdin, Emiel Adriaan de Bruijne, Ferdinand Zotz & Carina Broneder Ramboll Deutschland GmbH Im Auftrag des Umweltbundesamtes

- PFAS - Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen
- und Klärschlammverbrennung mit Phosphorrückgewinnung (Schkopau)

4 Aufkommen und Entwicklung gefährlicher Abfälle im Land Sachsen-Anhalt

Datengrundlage und Methodik der Abfallmengenprognose

Die Entwicklung des künftigen Aufkommens gefährlicher Abfälle ist von einer Vielzahl unterschiedlicher Einflussgrößen abhängig, hierzu zählen Rechtsetzung und Vollzug, Konjunktur und Wirtschaft, Technik und Entsorgung sowie Ansiedlungen und Bevölkerungsentwicklungen.

Die Prognosebasis beschreibt den für jeden Abfall ermittelten Ausgangswert für die Prognose der künftig zu erwartenden Abfallmengenentwicklung. Die Prognosebasis berücksichtigt das Aufkommen und die Entwicklung der jeweiligen Abfallmenge in den Vorjahren (in der Regel das gewichtete arithmetische Mittel, wobei das Aufkommen länger zurückliegender Jahre weniger stark gewichtet wird).

Seite - 21

Das Aufkommen gefährlicher Abfälle kann sich erhöhen, wenn die Rechtsgrundlage bzw. die gesetzlichen Grenzwerte zur Einstufung von Abfällen verschärft werden, beispielsweise durch die Änderung oder Erweiterung der EU-POP-Verordnung 2019/2021 oder Änderungen der CLP-Verordnung und der sich daraus ergebenden Änderungen für die Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Technische Weiterentwicklungen von Untersuchungsverfahren verbessern die Kenntnisse über potenziell für Mensch und Umwelt gefährliche Stoffe, die in der Folge als umwelt- und/oder gesundheitsgefährdend eingestuft werden. Hervorzuhebende Beispiele sind Asbest, Titandioxid, das Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) oder die persistenten organischen Schadstoffe Perfluoroktansulfonsäure (PFOS), Perfluorhexansäure (PFHxS) und Perfluorooctansäure (PFOA).

- Potenzielle Auswirkungen der Aufnahme neuer Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen in die POP-Verordnung

PFOS und PFOA sind Untergruppen der Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS), die unter anderem wegen reproduktionstoxischer und krebserregender Eigenschaften in den Anhang I der POP-Verordnung aufgenommen wurden (zuletzt PFOA in 2020) und für die gemäß Artikel 7 (2) in Verbindung mit Anhang IV und V der POP-Verordnung Anforderungen an die Abfallbewirtschaftung festgelegt sind.

Die Behandlung hat grundsätzlich derart zu erfolgen, so dass sichergestellt ist, dass die PFAS-Verbindungen zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden. Im Auftrag des Umweltbundesamtes wurde das Vorkommen von PFAS in verschiedenen Abfallströmen untersucht und Betrachtungen bzgl. Abfallrelevanter Grenzwerte für ausgewählte Abfallströme vorgenommen [Meermann et al. 2024]. Abschließend geben die Autorinnen und Autoren Empfehlungen hinsichtlich der Entsorgung ausgewählter, mit PFAS belasteter Abfälle (Textilien, Klärschlamm, Papier, Böden) ab.

Demnach sollten erheblich mit PFAS belastete Abfälle grundsätzlich thermisch behandelt werden, da die PFAS-Verbindungen auf diese Weise weitestgehend zerstört und aus dem Wirtschaftskreislauf ausgeschleust werden. Das setzt jedoch voraus, dass mit PFAS-belastete Abfälle entsprechend frühzeitig identifiziert und separiert werden müssen!

Bislang gibt es hierzu keine einheitlich verbindlichen Vorgaben, so dass dies im vorliegenden Entwurf aufzunehmen ist.

Die PFAS sind in den letzten Jahren in den Fokus gerückt. Sie werden im Bericht zwar erwähnt (POP Persistente organische Schadstoffe (engl. persistent organic pollutants), aber in Kapitel 4. „Aufkommen und Entwicklung ausgewählter Abfälle“ nicht besonders behandelt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand lassen sich die Auswirkungen der Festlegung neuer PFAS-Parameter in der POPVO auf die zukünftig einer Beseitigung potenziell zuzuführenden Abfallströme nicht abschätzen.

Zur Verdeutlichung:

Was sind PFAS und wo kommen sie in der Industrie bzw. in Alltagsprodukten vor?

Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen, kurz **PFAS**, gehören zu den Substanzen, die eigentlich in der Natur gar nicht vorkommen. Sie werden industriell hergestellt und sind mittlerweile in vielen unserer Alltagsgegenstände zu finden, beispielsweise in Zahnseide, Toilettenpapier oder Backpapier. Das Problem an den Chemikalien ist: Sie zerfallen von alleine kaum und haben deshalb auch den Beinamen **"Ewigkeitschemikalien"**.

Bei den sog. „Ewigkeitschemikalien“ handelt es sich um Chemikalien, die etwa 10.000 verschiedene Stoffe umfassen.

Die PFAS – Verbindungen weisen ähnliche Merkmale wie Dioxine auf, obwohl sie chemisch gesehen völlig anders aufgebaut sind. Sie sind sehr langlebig und schwierig abzubauen, sie kommen in vielen industriellen Produkten, in Böden, im Wasser etc. vor, und sind krebserregend. Es sind 4730 Stoffe registriert (2018). Von einigen weiß man, dass sie schädlich für Mensch und Umwelt sind.

Deutschland, Dänemark, Niederlande, Norwegen und Schweden haben der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) ein Verbot aller per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) vorgeschlagen. Davon wären rund 10.000 Substanzen betroffen. Seit der Veröffentlichung des Vorschlags – ein rund 2.000 Seiten umfassendes Dokument – im Februar, laufen Industrievertreter Sturm.

Was macht PFAS gefährlich? Sie sind sehr persistent. Das heißt, sie sind in der Natur und im menschlichen Körper sehr lange nachweisbar. Zudem können sie zu Gesundheitsproblemen wie Fruchtbarkeitsstörungen, Leberschäden oder Krebs führen.

Wie gelangen die Stoffe in die Umwelt? Zitat aus H. Brunn - GIT Labor- Fachzeitschrift 05-06/2023, S. 6.

Wie gelangen die Stoffe in die Umwelt?

H. Brunn: Ebenso vielfältig sind die Möglichkeiten, wie diese Stoffe in die Umwelt und in die Nahrungsketten und -netze bis hin zum Menschen und in die Frauenmilch gelangen. Dies sind beispielsweise die flächenhafte **Ausbringung von kontaminiertem Klärschlamm** oder von Reststoffen aus der Papierherstellung, die Kontamination des Bodens durch wasserfilmbildende Löschschäume, die **Freisetzung von PFAS über Deponiesickerwässer**, die Kontamination der Umwelt durch Betriebe der chemischen Industrie sowie durch Betriebe der Textilveredelungs-, Halbleiter- und Papierindustrie. Beispiele für Deutschland sind die Ausbringung von Kompost mit kontaminierten Papierschlamm bei Rastatt, Baden-Baden, – der sogenannte „Rastatt-Case“ – oder die Kontamination der Böden und des Grundwassers auf 230 km² Fläche bei Gendorf (Landkreis Altötting, Bayern).

Aus dem Grundwasser können PFAS in das Trinkwasser gelangen und durch Pflanzen aus dem Boden aufgenommen werden („Carry Over“). Auch die atmosphärische Deposition und damit die luftgetragene Exposition spielen eine Rolle; deshalb werden PFAS überall in Gewässern und Böden und sogar in entlegenen Regionen der Erde und in Eisbären, die in der Arktis leben, gefunden. Die zahlreichen Verwendungen von PFAS führen zu vielfältigen Einträgen in die Umwelt und damit auch zur Exposition des Menschen.

Sie gelangen über das Abwasser in Kläranlagen. Hier werden länger-kettige PFAS an Klärschlamm gebunden, was bei landwirtschaftlicher Verwertung des Klärschlammes zu Boden- und Grundwasserbelastungen führt. Kürzer-kettige PFAS werden in Kläranlagen kaum zurückgehalten und gelangen über die Ausleitungen in den natürlichen Wasserkreislauf und somit in Oberflächengewässer. Nicht nur die Böden sind mittlerweile weltweit kontaminiert, sogar die Gehalte im Regenwasser entsprechen oftmals nicht mehr den Vorgaben der Environmental Protection Agency (EPA) an die Trinkwasserqualität oder liegen oberhalb der Grenzwerte für Trinkwasser.

Von einigen PFAS ist bekannt, dass sie schon bei niedrigen Konzentrationen chronisch toxisch wirken können. Beim Menschen wirken sie immunsuppressiv, und sie fördern die Entstehung

von Krebs; hier sind insbesondere Krebserkrankungen von Nieren und Leber zu nennen. PFAS erhöhen die Cholesterinspiegel, schädigen die Leber sowie die Gehirnfunktion, verändern den Hormonhaushalt, zählen also zu den „Endocrine Disruptors“, sie sind reproduktionstoxisch und werden mit chronischen Nierenschäden in Zusammenhang gebracht.

PFAS - Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen

Zitate aus:

WDR - Aktuelle Stunde 14.01.2025 19:33 Min. Von Carsten Upadek - Stand: 15.01.2025,

Jacke, Pfanne, Handy: In diesen Sachen stecken giftige Chemikalien

PFAS gelten als Ewigkeits-Chemikalien, denn sie sind biologisch nicht abbaubar. Sie reichern sich also in der Umwelt an. Für einige PFAS-Chemikalien ist bereits nachgewiesen, dass sie diese Krankheiten verursachen können:

- ☐ Krebs
- ☐ Leberschäden
- ☐ Hormonstörungen
- ☐ Schädigungen des Immunsystems

Die PFAS-Untergruppen PFOA, PFHxA und teilweise auch PFOS sind in der Europäischen Union bereits verboten

Klärschlammverbrennung mit Phosphorrückgewinnung (Schkopau)

Zitat Punkt 5.2 aus „Leitfaden zur PFAS – Bewertung 220221 (UBA)“

5.2 Klärschlamm / Düngemittel

In der Klärschlammverordnung vom September 2017 (zuletzt geändert Juni 2020) ist mittelbar ein Grenzwert für PFAS für die bodenbezogene Verwertung von Klärschlamm durch Querverweis auf die Düngemittelverordnung vom Dezember 2012 (zuletzt geändert Oktober 2019) festgelegt. Diese legt generell sowohl für Ausgangsstoffe von Düngemitteln als auch für das Düngemittel selbst einen Grenzwert von 100 µg/kg für die Summe aus PFOS und PFOA fest; ab 50 µg/kg besteht eine Kennzeichnungspflicht. Der 2008 eingeführte Grenzwert ist so hoch bemessen, dass selbst bei dessen Einhaltung eine Ausbringung u.U. zu einer Überschreitung der GFS-Werte im Grundwasser (s. Tabelle 2) führen kann. Erschwerend kommt hinzu, dass die im Klärschlamm vorhandenen Vorläuferverbindungen außer Acht bleiben. Aus Vorsorgegründen wäre es daher angebracht, den Wert im Zuge einer Novellierung der DüMV baldmöglichst nach unten anzupassen. Dafür spricht auch die deutliche Absenkung der bisher von der EFSA empfohlenen maximalen Aufnahmemengen über Lebensmittel. **Darüber hinaus sollte ein PFAS-Summengrenzwert nicht auf die zwei Substanzen beschränkt sein, sondern zumindest die in Tabelle 2 aufgeführten Vertreter oder aber die gesamte Stoffgruppe berücksichtigen.**

2. Teilplan gefährliche Abfälle Seite 49 zeigt den extrem hohen überproportionalen Anteil von Müllimporten nach Sachsen-Anhalt. Die Klassifizierung dieser Abfälle ist unbekannt und übersteigt auch die Quote der Exporte deutlich.

Auch an dieser Stelle machen wir ausdrücklich deutlich, dass dieser Entwurf zwingend ergänzt werden muss, wie diese überproportionalen Müllimporte gestoppt werden sollen, denn die Bürger und Unternehmen in Sachsen-Anhalt handeln bereits nach dem Slogan #Moderndenken und sind fokussiert darauf, Müll zu vermeiden und dem Recyclingsystem zuzuführen. Die Überschwemmung unseres Bundeslandes mit Müllimporten ist nicht akzeptabel.

Bei den eingangs dargestellten Entfernungen kann man weder von einer Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung noch Wertschöpfung sprechen, da alleine schon der LKW -Verkehr und somit CO2 Ausstoß diese weiten Entfernungen nicht im Sinne des Vorworts 2017 einer gemeinwohlverträglichen und ressourcenschonenden Abfallwirtschaft entspricht.

Wir untermauern nochmals unsere Forderung, dass die Verwertung und Rückführung der Abfallprodukte in den Wertstoffkreislauf und die Nähe der Entstehungsstandorte für die darüber hinaus erforderliche Entsorgung im Zentrum stehen müssen.

Bedarf an neuen Deponiekapazitäten gem. § 35 Abs. 2 und 3 KrWG

i.V.m. § 19 Abs. 1 S. Nr. 4 DepV

Abschließend weisen wir auf die essentielle Notwendigkeit hin, dass in diesem durch Beschluss zu verabschiedenden Abfallwirtschaftsplan 2024 eine rechtssichere Formulierung aufgenommen werden muss, wonach § 35 Abs. 2 und 3 KrWG die Grundlage für den Bedarfsnachweis an neuen Deponiekapazitäten im Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren bildet und diese Notwendigkeit von den Antragstellern für das konkrete Entsorgungsgebiet vollumfänglich und belastbar gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der Deponieverordnung (DepV) zu belegen ist.

Diese belastbare Nachweiserbringung im Hinblick auf die Notwendigkeit neuer Deponiekapazitäten ist zwingend erforderlich, da offenbar immer mehr private Unternehmen dazu übergehen, jüngst in Falkenstein/Harz, einen vermeintlichen Eigenbedarf an Deponiekapazitäten zu begründen, um insbesondere die bestehenden gesetzlichen Abstandsregelungen von Deponiekapazitäten im öffentlichen Interesse zu umgehen. Gleiches gilt für die pauschale Darstellung der Planer hinsichtlich der Beantragung von vermeintlich „unbedeutenden“ Deponien i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 KrWG, gleichwohl objektiv erhebliche und nachteilige Auswirkungen an den konkreten Standorten vorliegen.

Diese Tendenz zur Entstehung einer parallelen, privaten Deponiewirtschaft als angeblicher "Eigenbedarf" an vermeintlich unbedeutenden Deponiekapazitäten, insbesondere unter Umgehung der 30 km Radien ist eine Unterwanderung insbesondere des KrWG und muss dringend gestoppt werden, da anderenfalls Tür und Tor geöffnet werden, um die Zwecke der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen zu umgehen.

Der vorliegende Entwurf sollte die aktuell zuständigen Behörden anhalten, im Zuge der objektiven, fachplanungsrechtlichen Prüfungen neben dem Erfordernis einer Planrechtfertigung gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 DepV auch die Anforderungen des Abwägungsgebotes (u.a. auch die Standortalternativenprüfung) heranzuziehen.



Andreas Liste

Vorsitzender

Arbeitskreis Hallesche Auenwälder
Halle (Saale) e.V.



Heiko Längrich

Vorstandsvorsitzender

Bürgerinitiative Gegen eine Giftmüll- und zu
Deponieregion Halle-Saalekreis e.V.